

# Umweltschutz während bewaffneter Konflikte

## Dissertation

Andree Kirchner

### Zusammenfassung

#### 1. Einführung

Das Thema 'Umweltschutz während bewaffneter Konflikte' ist nicht erst durch die Konflikte im Persischen Golf und im Kosovo entstanden, hat jedoch hierdurch an Brisanz erheblich zugenommen. Nicht nur in der Öffentlichkeit oder im akademischen Raum ist dieses Thema aufgegriffen worden, sondern auch im Rahmen internationaler Organisationen, z.B. vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und innerhalb des UN Systems.

Der Konflikt in Jugoslawien hat die Frage der Anwendbarkeit des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte erneut auf den Plan gerufen.

Nach offiziellen Angaben wurden aus technischen Gründen Bomben und andere Sprengkörper von Flugzeugen über der Adria abgeworfen. Darüber hinaus, melden einige Staaten in der Region sowie auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs), daß durch den militärischen Einsatz Umweltschäden hervorgerufen wurden, z.B. grenzüberschreitende Luftverschmutzung durch die Bombardierung von Ölraffinerien und Chemiewerken, Wasserverschmutzung einschließlich des Grundwassers und die Freisetzung gefährlichen Abfalls durch Bombardierungen. Die Umweltschäden dieses Konflikts<sup>1</sup> zeigen erneut die Notwendigkeit einer Untersuchung der Anwendbarkeit und Effektivität des Umweltvölkerrechts und Einrichtungen zum Schutze der Umwelt während bewaffneter Konflikte.

In diesem Zusammenhang muß auf die Anwendbarkeit des 1976er Protokolls zum Internationalen Übereinkommen zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (IFC)<sup>2</sup> eingegangen werden. Darin ist jede Verklappen von Bomben und anderen Sprengkörpern in der Adria verboten (Art. 3 und 4 und Anhang I). Zwar genießen Staatsschiffe und Flugzeuge die hoheitlichen Zwecken dienen, Immunität und werden damit nicht von dem Protokoll erfaßt. Jeder Mitgliedsstaat hat jedoch nach Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit, auch in Bezug auf diese das Protokoll zu erfüllen (Art. 11 Abs. 2). In den 1995er Ergänzungen, welche jedoch noch nicht in Kraft getreten sind, sind die Bestimmungen noch restriktiver indem es eine Ausnahme für Staatsschiffe und Flugzeuge mit Immunität nicht vorsieht.

---

<sup>1</sup> Vgl. den Schadensbericht des *Regional Center for Central and Eastern Europe* für die Europäische Kommission (CG-XI) 'Assessment of the Environmental Impact of Military Activities During the Yugoslavia Conflict', *Preliminary Findings* vom Juni 1999.

<sup>2</sup> *International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage* (BGBl. 1975 II, S. 320) seit dem 16. Oktober 1978 für Deutschland in Kraft (BGBl. 1978 II 1212).

Das bloße Vorliegen eines bewaffneten Konflikts suspendiert nicht automatisch und generell die Anwendbarkeit internationaler Übereinkommen im Bereich des Umweltschutzes. Dennoch sind die Verpflichtungen solcher Übereinkommen wiederum keine absolute Beschränkung (*obligations of total restraint*) während bewaffneter Konflikte, wie es der Internationale Gerichtshof in § 30 seines Rechtsgutachtens von 1996 ausführt:<sup>3</sup>

*“The Court does not consider that the treaties in question could have intended to deprive a state of the exercise of its right of self-defence under international law because of its obligations to protect the environment. Nonetheless, States must take environmental considerations into account when assessing what is necessary and proportional in the pursuit of legitimate military objectives. Respect for the environment is one of the elements that go to assessing whether an action is in conformity with the principle of necessity and proportionality“.*

Dieser allgemeine Ansatz ist sowohl durch *Principle 24* der Rio Deklaration gedeckt, als auch durch Artikel 35 Abs. 3 und 55 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen von 1949 und durch Resolution 47/37 der VN-Generalversammlung vom 25. November 1992.

Dieser allgemeine Ansatz, nachdem das Umweltvölkerrecht angemessen, d.h. unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, in das humanitäre Völkerrecht integriert werden sollte, bedarf weiterer Ausführung.

Ein möglicher Ansatz wäre, die Schaffung eines konkreten, umfassenden und detaillierten Regimes für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte. Durch ein solches Regime mit materiellen und prozessualen Regelungen, könnte die gegenwärtige Rechtsunsicherheit der Staaten in Hinblick auf bereits existierende konventionelle Umweltschutzübereinkommen behoben werden.

Als Lösungsansätze ließen sich zwei Initiativen denken: (A) Ein neues Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz des Naturerbes und/oder (B) eine neue Konvention zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

Im Gegensatz zum Kulturerbe, bei dem die UNESCO eine aktive Rolle zu ihrem Schutz übernommen hat und ein detailliertes Übereinkommen zum Schutz dieses während bewaffneter Konflikte entwickelt hat, fehlt ein solches umfassendes Regime für das Naturerbe. Eine federführende Rolle für den Schutz des Naturerbes könnte zum Beispiel die UNEP übernehmen. Die Realisierung einer solchen Initiative ließe sich durch zwei Maßnahmen denken:

1. Eine UNEP/UNESCO Kooperation zu einem Protokoll zum Schutz des Naturerbes auf der Grundlage oder in Erweiterung des bereits existierenden rechtlichen Regimes zum Schutz des Kulturerbes.
2. Die UNEP als aktives Forum für Verhandlungen, Formulierungen und Annahme eines globalen Übereinkommens zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

---

<sup>3</sup> *Advisory Opinion* vom 8. Juli 1996 über ‘*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*’.

## 2. Ein neues Protokoll zur Haager Konvention von 1954

In 1999 wurde das zweite Protokoll zur Haager Konvention angenommen um den Schutz des Kulturerbes zu verbessern und ein System zu schaffen, das besonders bezeichnetes Kultureigentum schützen soll. Ein weiteres Protokoll könnte unter der Ägide der UNESCO unter Beteiligung der UNEP zum Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte entworfen werden.

Derzeit wird also lediglich das Kulturerbe während bewaffneter Konflikte erfaßt. Unter der Federführung der UNESCO wurde das Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes während bewaffneter Konflikte und dessen erstes Protokoll in 1954 angenommen. Diese beiden rund 75 Mitgliedsstaaten umfassenden Regime bilden die Grundlage für den Schutz und die Erhaltung des Kulturerbes und erklären dieses Kulturerbe zum sogenannten Weltkulturerbe (*cultural heritage of mankind*).

Das vorhandene Verfahren des zweiten Protokolls von 1999 könnte als Diskussionsgrundlage für den Schutz des Naturerbes genommen werden. Es könnte u.U. sachdienlich sein, das Regime zum Schutz des Kulturerbes um den Schutz des Naturerbes zu erweitern - mit entsprechenden Verfahren. Eine Erweiterung könnte folgendes beinhalten:

- a) das Ergreifen von Maßnahmen in Friedenszeiten zum Schutz des Naturerbes vor zu erwartenden Folgen eines bewaffneten Konflikts (z.B. Verzeichnisse, Notfallmaßnahmen, Benennung zuständiger Behörden);
- b) die Formulierung von Verhaltensregeln zum Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte;
- c) die Formulierung von Bedingungen und Voraussetzungen für die Bewilligung des Schutzes von Naturerbe während bewaffneter Konflikte (Einrichtung von *Special Protected Areas*);
- d) die Etablierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Vergehen von Personen, die gegen die Inhalte des Protokolls verstoßen;
- e) die Einrichtung eines Komitees für den Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte unter Mithilfe des UNESCO Sekretariats und eines Treuhandfonds für den Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte;
- f) die Verbreitung von Informationen und internationaler Unterstützung;
- g) die Formulierung spezieller Verfahren durch Durchsetzung des neuen Protokolls.

## 3. Ein neues Übereinkommen zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte

Eine weitere Initiative könnte die Schaffung eines neuen Übereinkommens zum Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte sein, welches folgende Maßnahmen beinhalten könnte:

- a) Benennung von Einrichtungen und Anlagen die unter einen besonderen Schutz fallen (z.B. Abwasseraufbereitungsanlage);
- b) Benennung von Einrichtungen die im Falle eines Angriffs Langzeit-, weitreichende und erhebliche Schäden für die Umwelt verursachen können (z.B. küstennahe Installationen zur Gewinnung und/oder Schürfung von Rohstoffen, Ö raffinerien und -lagerstätten, Chemiewerke, Atomkraftwerke, etc.);

- c) Benennung von Aktivitäten die Langzeit-, weitreichende und erhebliche Schäden für die Umwelt verursachen können und die dessen Bedeutung als Naturerbe für kommende Generationen beeinträchtigen (Du-Waffen, Verklappung von Waffen in der Meeresumwelt);
- d) die Regelung
- e) Durchsetzung von Präventivmaßnahmen während Friedenszeiten zum Schutz der oben genannten Einrichtungen und Aktivitäten vor zu erwartenden Folgen während bewaffneter Konflikte (Inventarisierung, Notfallmaßnahmen, Benennung zuständiger Behörden, Einfügen von umweltvölkerrechtlichen Bestimmungen in Dienstvorschriften des Militärs und deren Verbreitung);
- f) Bestimmung der Voraussetzungen unter denen besonderer Schutz gewährt wird und der erforderlichen Präventivmaßnahmen während militärischer Operationen;
- g) Einbeziehung von Fragen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Gerichtsbarkeit, strafrechtliche Verfolgung, Auslieferung sowie Amtshilfe und deren Abstimmung mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Haag;
- h) Benennung von Organen zur Einführung und der effektiven Durchsetzung des Übereinkommens (Expertentreffen, Konsultativtreffen der Mitgliedsstaaten, Sonderkomitees, Treuhandfond);
- i) Bestimmung von Bedingungen zur Durchsetzung des Übereinkommens (Schutzmächte, Streitbeilegungsverfahren, Mitteilungsverfahren, Staatenverantwortlichkeit).

...